

§ 1 Geltungsbereich

1. Der RV NRW erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des RV NRW für die in § 13 der Satzung bezeichneten Organe, sowie für die Bezirke.
3. Weitere in der Satzung vorgesehene Ordnungen können durch Beschluss des zuständigen Organs von dieser Allgemeinen Geschäftsordnung abweichen.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Entschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt. Vom Vorstand geladene Gäste haben Teilnahme- und Rederecht.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Organe richtet sich nach der Satzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
3. Jeder nach Satzung und Ordnungen berechnigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf nicht mitwirken und muss den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die ihn in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

-
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
 5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 17 der Satzung festgelegt.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung - oder mangels einer Bestimmung - durch den Versammlungsleiter bestimmt.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 33 der Satzung des RV NRW.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

-
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
 5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
 6. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen, wenn dieses von einem anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.
 7. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
 8. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
 9. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
 10. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 11. Angezweifelte öffentliche Abstimmungen müssen namentlich oder geheim wiederholt werden.
 12. Die § 6 bis § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung gelten für alle Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist. Es sei denn, dass die Satzung oder § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt.

§ 12 Schriftliche Beschlussfassung

1. Das Präsidium und der Hauptausschuss können Beschlüsse außerhalb der Sitzungen im Umlaufverfahren schriftlich fassen. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
2. Stimmrecht und Stimmenverhältnisse richten sich nach der Satzung.
3. Die Beratungsfrist beträgt 20 Tage. Sie beginnt mit dem Datum des Poststempels, mit dem die Beschlussvorlage durch die Geschäftsstelle versandt wird.
4. Stimmabgaben, die nach der festgesetzten Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt
5. Die Auswertung erfolgt durch den Vorstand. Als Kontrollorgan wird der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses I. Instanz bestimmt. Beschwerden gegen das Bewertungsergebnis sind innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nach der Veröffentlichung an den Vorgenannten zu richten.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, im Verbandsorgan zu veröffentlichen und den Mitgliedern der Organe wie Protokolle bekannt zumachen.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Es kann offen gewählt werden, wenn dieses zuvor ohne Gegenstimme beschlossen wurde.
3. Vor Wahlen bei der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Allgemeine Geschäftsordnung des Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen

Stand: 01.01.2013

8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

§ 14 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
4. Beschlüsse der Gremien gelten im Sinne der Satzung als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang von Mitgliedern des Präsidiums schriftlich beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung oder Ablehnung des Beschlusses entscheidet das Präsidium auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.

§ 15 Geschäftsordnung für Präsidium und Ausschüsse

Für das Präsidium und für die Ausschüsse wird über diese Allgemeine Geschäftsordnung hinaus als Ergänzung eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Allgemeine Geschäftsordnung wurde vom Hauptausschuss am 03.12.2012 in Dortmund beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2013 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.